



Aufgaben des Veteranenobmannes in der Sektion

<i>Präambel</i>	<p>Bei der Musik-Veteranen-Vereinigung, nachstehend MVV genannt, sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Aufgabenbeschrieb für alle Personen die männliche Form verwendet.</p> <p>Musik-Veteranen-Delegiertenversammlung, nachstehend MVD genannt. Schwyzer Kantonal Musikverband, nachstehend SKMV genannt. Dem SKMV angeschlossene Musikvereine.</p>
	Aufgabenbeschrieb
<i>Aufgaben des Obmannes</i>	<p>Art.1</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Veteranenobmann ist Verbindungsmann zwischen der MVV und seiner Sektion.b) Der Veteranenobmann ist Delegierter an der MVD. Er ist Vertreter der Veteranen seiner Sektion. Bei Verhinderung bestellt er einen Stellvertreter.c) Der Veteranenobmann leitet schriftliche Anträge von Mitgliedern an den Präsidenten MVV, zu Händen der MVD weiter.d) Gegenüber dem Vorstand MVV ist er verantwortlich für das Meldewesen, insbesondere für die Bereinigung der Adressen für das Mitgliederverzeichnis.e) Er ist verantwortlich für die Weiterleitung der Mitgliederbeiträge an den Kassier MVV.f) Wünschenswert ist die Mitteilung von besonderen Begebenheiten, wie Geburtstage ab 80, 85, usw. Goldene Hochzeit, Wahl in die Behörde (ab Kantonsrat).g) Ihm obliegt die Pflege der Kameradschaft unter den Veteranen innerhalb der Sektion (organisieren von Zusammenkünften, Jass- und Kegelabende usw)
<i>Todesfälle</i>	<p>Art. 2</p> <p>Beim Tode eines Musikveteranen hat der Obmann, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter (in der Regel der Vereinspräsident) die Pflicht, sofort seinen ihm vorstehenden Rayon-Obmann zu benachrichtigen, damit die Todesanzeigen rechtzeitig erstellt und versandt werden können.</p> <p>Die Todesfallmeldung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Name der Sektion2. Name, Vorname, Adresse, Geb.-Datum und Todestag des Verstorbenen.3. Veteranenrang<ul style="list-style-type: none">a) Kantonaler Veteranb) Eidgenössischer Veteranc) Kantonaler Ehrenveterand) CISM-Veterane) Eidgenössischer Ehrenveteranf) Ehrenmitglied MVV.4. Beerdigungstag, Zeit, Ort.5. Besammlungsort und Zeit <p>Der Fähnrich MVV wird vom zuständigen Rayon-Obmann aufgeboten. Hat der Veteranenobmann vom Rayon-Obmann eine Todesanzeige erhalten, so hat er nach freiem Ermessen die Veteranen seiner Sektion zu benachrichtigen.</p> <p>Zusammen mit dem Musikvereins-Vorstand ist der Obmann dafür besorgt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Formular für den Nachruf im 4/4 Takt ausgefüllt,- und der Pressekommission des SKMV zugestellt wird. Die Adresse ist auf dem betreffenden Formular ersichtlich. Dem Nachruf ist, wenn möglich, eine Foto des Verstorbenen beizulegenb) das Formular für das „ In Memoriam“ im UNISONO ausgefüllt- oder online eingegeben wird. Die Adresse ist auf dem betreffenden Formular ersichtlich.



**MUSIKVETERANEN – VEREINIGUNG
KANTON SCHWYZ**

<i>Beerdigung</i>	Art. 3 An der Beerdigung hat der Obmann, zusammen mit dem Musikvereins-Vorstand, dafür zu sorgen, dass der Veteranen-Fähnrich empfangen und über die ortsüblichen Gepflogenheiten bei der Beisetzung und des Kirchganges orientiert wird. Der Obmann der betreffenden Sektion ist verpflichtet zwei Veteranen zu bestimmen die, die Fahne zum Grab begleiten.
	Schlussbestimmung
<i>Orientierung</i>	Art. 4 Jeder Sektion werden zwei Exemplare dieses Pflichtenheftes zugestellt. Eines gehört in die Präsidentenmappe, das andere erhält der von der Sektion gewählte Obmann. Bei Amtswechsel hat dieser sein Exemplar mit den übrigen Unterlagen seinem Nachfolger zu übergeben. Bei Verlust können Ersatz-Exemplare beim Vorstand MVV bezogen werden. Es ist Ehrensache jeder Sektion, die Arbeit ihres Veteranenobmannes voll und ganz zu unterstützen.
<i>Rayon-Obmann</i>	Art. 5 In der Regel sind die Rayon-Obmänner wie folgt zuständig: Der Rayon-Obmann „Ausserschwyz“ ist zuständig für die Sektionen in den Bezirken March, Höfe & Einsiedeln. Der Rayon-Obmann „Innerschwyz“ für die Sektionen in den Bezirken Schwyz, Küssnacht und Gersau.
<i>Schlussbestimmung</i>	Art. 6 Für alle evtl. vorkommenden Fälle, für die in diesem Aufgabenbeschrieb keine oder zu wenig klare Bestimmungen enthalten sind, steht der Entscheid dem Vorstand zu, jedoch mit Rekursrecht an die MVD.
	Angenommen an der Musik-Veteranen-Delegiertenversammlung vom 21. Februar 2015 in Seewen Dieser Aufgabenbeschrieb ersetzt jener von der Veteranen-Tagung vom Muotathal, den 09.12.2000 Musik-Veteranen-Vereinigung des Kantons Schwyz Der Präsident Paul Sidler Der Aktuar Emil Moret